



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtsitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung und zur Führung des Zuchtbuches und Anhangregisters für Deutsche Schäferhunde (SZ, SZ-L, SZ-R)

Fassung 2019

Inhaltsübersicht

1.	Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung	2.	Bestimmungen zur Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters
Zu Ziffer	1. Allgemeines		2.1. Zuchtbuch
Zu Ziffer	2. Der Züchter		2.2. Ahnentafeln
	2.1. Zuchtrecht		2.3. Beantragung der Eintragung eines Wurfes ins Zuchtbuch - Wurfmeldung
	2.2. Zuchtmiete		2.4. Nicht rassereine Abstammung
	2.3. Zwingernamen und Zwingernamenschutz		2.5. Anhangregister
Zu Ziffer	3. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung		2.6. Folgen falscher Angaben
	3.1. Ortsgruppenzuchtwarte		2.7. Zurückweisung von Anmeldungen
	3.2. Identifikations-Beauftragte (ID-Beauftragte)		2.8. Anerkennung anderer Zucht- und Stammbücher
	3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung		
Zu Ziffer	4. Zuchtwert und Zuchtvoraussetzungen		
	4.1. Zuchtwert		
	4.2. Zuchtvoraussetzungen		
Zu Ziffer	5. Hüftgelenkdysplasie (HD)-Verfahren		
	5.2. Vereinsmaßnahmen		
Zu Ziffer	6. Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren		
	6.2. Untersuchungsverfahren		

1. Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Zu Ziffer 1. Allgemeines

Erläuterungen der Strafmaße

Decksperre:

Die Maßnahme wird über einen einzelnen Rüden verhängt. Der Rüde ist nicht mehr zum Decken freigegeben.

Belegsperrre:

Die Maßnahme wird über eine einzelne Hündin verhängt. Die Hündin darf nicht mehr belegt werden.

Nachkommeneintragungssperre:

Die Maßnahme wird über einen einzelnen Hund verhängt. Es werden nach diesem Hund keine Nachkommen ins Zuchtbuch eingetragen. Nachkommeneintragungssperren werden in der Regel bei zuchtausschließenden Mängeln am Hund verhängt.

Verbot der Zucht/Zuchtbuchsperrre:

Die Maßnahme wird über eine Person verhängt. In diesem Fall sind alle Hunde, die im Eigentum dieser Person stehen, für eine Zuchtverwendung gesperrt (Rüden Decksperre, Hündinnen Belegsperrre). Eine Übertragung des Züchterrechtes für eine belegte Hündin, die Weitergabe von Rüden auf Deckstation und Deckanzeigen sind ebenfalls untersagt. Einzelheiten hierzu regelt Ziffer 2.2.4. der Zuchtordnung.

Gebühren

Gebührenpflichtige Leistungen des Zuchtbuchamtes werden gemäß der auf der Homepage des SV (www.schaeferhunde.de) veröffentlichten Gebührenliste abgerechnet.

Zu Ziffer 2.1. Zuchtrecht

Übertragung des Züchterrechtes bei Kauf

Die Antragsunterlagen zur Übertragung des Züchterrechtes können nur mit Original-Unterschriften bearbeitet werden.

Der Antrag muss vom zuständigen OG-Zuchtwart bestätigt sein. Ist der Zuchtwart ein Familienangehöriger des Käufers, kann er die Bestätigung nicht vornehmen. In diesem Falle ist der Stellvertreter bzw. der Zuchtwart des angrenzenden Zuständigkeitsbereichs heranzuziehen.

Zu Ziffer 2.2. Zuchtmiete

Übertragung des Züchterrechtes bei Miete

Die Antragsunterlagen zur Übertragung des Züchterrechtes können nur mit Original-Unterschriften bearbeitet werden.

Der Antrag muss vom zuständigen OG-Zuchtwart bestätigt sein. Ist der Zuchtwart ein Familienangehöriger des Käufers, kann er die Bestätigung nicht vornehmen. In diesem Falle ist der Stellvertreter bzw. der Zuchtwart des angrenzenden Zuständigkeitsbereichs heranzuziehen.

Ein Antrag auf Übertragung des Züchterrechtes kann durch eine Einverständniserklärung ersetzt werden, wenn folgendes Verwandtschaftsverhältnis vorliegt und die Personen im gleichen Haushalt leben: Eltern, Schwiegereltern, Ehepartner, Geschwister, Kinder, Großeltern, Tante, Onkel, Neffe, Nichte.

Zu Ziffer 2.3. Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Zulässige Namen

Es werden nur zulässige Namen eingetragen.

Es dürfen keine unpassenden oder Anstoß erregenden Namen gewählt werden.

Der gewählte Name darf keine Zahlen enthalten und insgesamt nicht länger als 32 Zeichen sein.

Übertragung des Zwingernamens bei Todesfall

Bei einer Zwingernamenübertragung bei Todesfall ist vom Antragsteller einzureichen:

- Kopie der Sterbeurkunde
- Vorlage einer unbestätigten Kopie des Erbscheines bei Eheleuten und eingetragenen Lebensgemeinschaften oder
- Vorlage einer bestätigten Kopie des Erbscheines bei allen anderen Erbberechtigten

Liegt kein Erbschein vor, muss eine gesonderte Erklärung eingereicht werden, dass eventuelle Erben des ursprünglichen Zwingernamens keinen Anspruch auf den Zwingernamen erheben.

Rückübertragung

Nach erfolgter Übertragung eines Zwingernamens ist keine Rückübertragung auf den ursprünglichen Zwingernamenshaber mehr möglich. Der ursprüngliche Zwingernamenshaber kann auch keinen neuen Zwingernamenshaber ernennen.

namen mehr beantragen.

Zwinger Namensschutz bei Wechsel des Heimatlandes

Beim Schutz eines Zwinger Namens für eine Person, die vorher im Ausland wohnhaft war und dort auch gezüchtet hat, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Schriftliche eidesstattliche Erklärung,
 - dass die Person den Wohnsitz im Ausland aufgegeben hat und der Hauptwohnsitz jetzt in Deutschland ist
 - dass die Person nicht mehr im Ausland züchtet, solange der Hauptwohnsitz in Deutschland ist
- Kopie der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, aus der der Hauptwohnsitz hervorgeht.
- Schriftliche Bestätigung des FCI-Vereines aus seinem vorherigen Heimatland, dass dieser schriftlich über die Aufgabe des Zwingers unterrichtet wurde.

Führung des Zwingerbuches

Jeder Züchter ist verpflichtet, die vom Zuchtbuchamt erstellte Archivahnentafel eines Wurfes abzunehmen, um eine ordnungsgemäße Zwingerbuchführung zu gewährleisten.

Zu Ziffer 3.1.1. Zuständigkeit der Ortsgruppenzuchtware

Sonderregelungen für den Einsatz von Zuchtwarten

Ein Wurf kann vom OG-Zuchtwart abgenommen werden, wenn dieser in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Züchter steht, allerdings nur, wenn der Zuchtwart und der Züchter nicht im gleichen Haushalt leben.

Ist der OG-Zuchtwart gleichzeitig ID-Beauftragter, ist es möglich, dass bei einem Wurf beide Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen.

Ist der OG-Zuchtwart gleichzeitig der Deckrüden-eigentümer, ist die Wurfabnahme zulässig.

Zu Ziffer 3.2.1. Zuständigkeit der ID-Beauftragten

Sonderregelungen für den Einsatz von ID-Beauftragten

Grundsätzlich können Welpen von ID-Beauftragten, welche im verwandtschaftlichen Verhältnis zum

Züchter stehen, gekennzeichnet werden.

Ist der OG-Zuchtwart gleichzeitig ID-Beauftragter, ist es möglich, dass bei einem Wurf beide Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen.

Ist der ID-Beauftragte gleichzeitig auch der Züchter, muss der Stellvertreter hinzugezogen werden.

Zu Ziffer 3.2.2. Aufgabenbereich der ID-Beauftragten

Sonderregelungen für Transponderkennzeichnung

Der ID-Beauftragte kann auf Wunsch des Eigentümers auch tätowierte Hunde mit einem Microchip kennzeichnen. In diesem Fall ist die Entnahme einer Blutprobe nicht erforderlich.

Zu Ziffer 3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung

Zu Ziffer 3.3.1.1. Verfahren mit Blutproben, Unterpunkt h

Sonderregelung für DNA-Abstammungsuntersuchungen/unklare Abstammungen

Beim Ausschluss eines Elterntieres wird zunächst vom Zuchtbuchamt immer eine Kontroll-Blutprobe des betreffenden Hundes angefordert.

Sollte von einem Tier kein DNA-Profil für eine notwendige Abstammungsuntersuchung vorliegen (z. B. durch Tod des Tieres oder Verbleib nicht mehr zu ermitteln), kann die Abstammungsuntersuchung durch eine Rekonstruktion möglich gemacht werden. Für eine Rekonstruktion werden DNA-Proben von mindestens fünf bis sechs Nachkommen eines anderen Wurfes als der, aus dem der zu prüfende Hund stammt, benötigt. Auch wird entweder die entsprechende Vater-Probe, oder auch Mutter-Probe benötigt. (Wenn der Vater rekonstruiert wird, wird die Mutter-Probe benötigt oder umgekehrt).

Beispiel:

Gepüft werden soll der A-Wurf von Musterhausen. Der Vater ist verstorben und es liegt keine Blutprobe vor. Es werden benötigt die Blutproben aus dem B, C oder einem anderen Wurf und die jeweilige Mutter-Probe dieser Würfe.

Eine Rekonstruktion wird auf ausdrücklichen Wunsch des Eigentümers durchgeführt. Die Kosten im Labor werden nach Arbeitsaufwand berechnet und dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Die Beschaffung der Blutproben obliegt dem Eigentümer.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein DNA-Profil aufgrund von Gewebeteilen, z.B. Zähne mit Zahnfleisch,

Muskelgewebe, oder auch Haarproben durchzuführen. Auch diese Profilerstellung wird im Labor nach Aufwand berechnet und dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Wenn bei einer Abstammungsuntersuchung eine unklare Abstammung festgestellt wird und tatsächlich ein anderer Rüde der Vater des kompletten Wurfes ist, kann der Wurf, sofern der Rüde der Zuchtordnung zum Zeitpunkt des Belegens entsprochen hat, auf Kosten des Züchters umgeschrieben werden.

Um ein Obergutachten durchführen zu können, müssen von allen beteiligten Hunden 10ml EDTA/Kalium Blut von einem Amtstierarzt entnommen und an den Obergutachter des SV weitergeleitet werden.

Zu Ziffer 4. Zuchtwert und Zucht Voraussetzungen

Genetischer Haarlängentest

Ist die Haarart aufgrund der Phänotypbeurteilung nicht eindeutig zu bestimmen, kann ein genetischer Haarlängentest beantragt werden. Sofern beim Vertragsinstitut eine Blutprobe für das DNA-Verfahren hinterlegt ist, kann diese für den Test herangezogen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Zu Ziffer 4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Sonderregelungen zu Zucht Voraussetzungen

Bei Diensthunden, die im Eigentum von diensthundhaltenden Behörden stehen und im Dienst eingesetzt werden, genügt als Ausbildungskennzeichen eine der IGP-Prüfung entsprechende Diensthundprüfung.

Bei Hunden, die nachweislich als Blindenhund im Einsatz sind und eine bestandene Blindenführhundprüfung besitzen sowie angekört sind, ist kein weiteres Ausbildungskennzeichen als Zucht Voraussetzung notwendig.

Eine Zuchtbewertung, die auf einer reinen VDH-Schau abgelegt wurde, ist auch dann nicht ausreichend, wenn der abnehmende Richter SV-Richter ist.

HD- und ED-Befunde aus dem Ausland können anerkannt werden, wenn zwischen dem SV und dem entsprechenden ausländischen Verein eine Vereinbarung auf gegenseitige Anerkennung getroffen wurde. Eine Liste der durch den SV anerkannten HD- und ED-Befunde wird auf der Homepage des SV (www.schaeferhunde.de) zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmung, dass die Elterntiere des betreffenden Hundes einen vom SV anerkannten HD- und ED-Befund nachweisen müssen, gilt für alle zur Zucht verwendeten Hunde, die nach dem 01.05.2014

geboren sind.

Die Bestimmung in Absatz 2 der Ziffer 4.1.1, dass nach dem 1.7.1999 geborene Hunde DNA-geprüft sein müssen, wurde von der Bundesversammlung im Mai 2002 bis auf weiteres ausgesetzt. Der Absatz 3 der Bestimmung bleibt in Verbindung mit dem Absatz 2 wirksam.

Zu Ziffer 4.1.2. Zur Zucht geeignete Hunde

Körungen aus dem Ausland

Körungen aus dem Ausland können anerkannt werden, wenn zwischen dem SV und dem entsprechenden ausländischen Verein eine Vereinbarung auf gegenseitige Anerkennung getroffen wurde. Eine Liste der durch den SV anerkannten Körungen wird auf der Homepage des SV www.schaeferhunde.de zur Verfügung gestellt.

Zu Ziffer 4.1.4. Zuchtverfahren

Inzucht (gültig ab 01.01.2015)

Inzucht, näher als 3-3, auch bei Geschwistern, ist nicht gestattet.

Dies bedeutet, dass Inzuchten, die näher als in der 3. Generation auftreten (1. und 2. Generation) nicht erlaubt sind. Im einzelnen wären dies nachstehende Inzuchten: 1-1, 1-2, 2-2, 1-3, 2-3, 1-4, 1-5 oder umgekehrt. Die Inzuchten 2-4 bzw. 4-2 und 2-5 bzw. 5-2 sind erlaubt.

Zu Ziffer 4.2.3. Deckakt

Regelungen zum Deckschein

Ist der Eigentümer der Hündin selbst nicht anwesend, kann er eine Person für den Deckakt beauftragen. In diesem Fall wird im Deckschein die komplette Anschrift des Hündinnen-Eigentümers eingetragen, die beauftragte Person gibt auf dem Deckschein ihren Namen in Druckschrift an und unterzeichnet den Deckschein.

Wird die Hündin zum Rüdeneigentümer gebracht, um dort einige Tage in Gewahrsam zu bleiben, bestätigt der Rüdeneigentümer den Deckakt als Rüdeneigentümer und trägt den Hündinneneigentümer im Deckschein ein. Eine weitere Person, die vom Rüdeneigentümer festgelegt wird, muss beim Deckakt anwesend sein und den korrekt vollzogenen Deckakt auf dem Deckschein unterschriftlich bestätigen. Der Rüdeneigentümer vermerkt auf dem Deckschein bzw. auf einem Beiblatt den Namen der Person mit dem Hinweis, dass weder der Hündinneneigentümer noch eine von diesem beauftragte Person zugegen war.

Die Meldung des Deckaktes an das Zuchtbuchamt erfolgt mit der Deckkarte, die Bestandteil des Deckschein-Satzes ist. Den Originaldeckschein erhält der Hündinneneigentümer, die Durchschrift der Rüden-eigentümer. Deckkarten, die nicht aus dem Deckschein-Satz stammen, werden vom Zuchtbuchamt für die Meldung nicht akzeptiert.

Bei einem Nachdeckakt innerhalb von 28 Tagen genügt es, diesen formlos fristgerecht zu melden.

Bei einem Nachdeckakt mit der gleichen Hündin, die beim ersten Deckakt leergeblieben ist, ist eine Nachdeckbescheinigung auszufüllen. Der Deckakt ist mit der Nachdeckkarte zu melden.

Deckbescheinigungen sowie Nachdeckbescheinigungen können nicht auf andere Hündinnen übertragen werden.

Leerbleiben der Hündin

Bei Leerbleiben der Hündin ist der kostenlose Nachdeckakt in der Regel bei der nächsten Hitze zu gewähren. Es bleibt dem Rüden- und Hündinneneigentümer überlassen, hier eine andere Vereinbarung zu treffen.

Zu Ziffer 4.2.6. Wurfmeldung

Regelungen zur Wurfmeldung

Der Wurfmeldeschein muss vom Züchter eigenhändig unterschrieben werden. Das Zuchtbuchamt akzeptiert nur Original-Unterschriften.

Die Haftungsfreistellung für den ID-Beauftragten muss ebenfalls vom Züchter eigenhändig unterschrieben werden. Der Aufzüchter kann die Freistellung nicht erteilen.

Zu Ziffer 4.2.7. Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (Anhangregister)

Unterzeichnung der Ahnentafel durch den Züchter

Dem Züchter ist es untersagt, Ahnentafeln ohne persönliche Unterschrift an den Käufer weiterzugeben. Die Unterschrift ist auf der Vorderseite als Züchter und auf der Rückseite als Verkäufer zu leisten.

Regelungen zum Eigentumswechsel

Es ist untersagt, auf der Rückseite der Ahnentafeln Blanko-Unterschriften als Verkäufer ohne Eintrag des Käufers vorzunehmen.

Bei mehreren Eigentümern sind alle Eigentümer einzutragen. Beim Verkauf eines Hundes müssen alle Eigentümer in der Ahnentafel den Verkauf unter-

schriftlich bestätigen.

Für die Meldung des Eigentumswechsels an das Zuchtbuchamt ist der Verkäufer verantwortlich.

Für den Nachweis eines Eigentumsüberganges kann das Zuchtbuchamt folgende Nachweise akzeptieren:

- Bestätigung des Verkäufers
- Original-Kaufvertrag
- Original-Ahnentafel
- Beglaubigte Ahnentafel-Kopie (Beglaubigung durch zuständigen OG-Zuchtwart, Notar oder Gemeinde)

Streichungen bzw. Änderungen in der Ahnentafel sind untersagt. Fälschlicherweise vorgenommene Eintragungen können nur durch das Zuchtbuchamt gestrichen bzw. geändert werden.

Beim Tod des Eigentümers kann der Eigentumsübergang nur von den rechtmäßigen Erben vorgenommen werden. Zum Nachweis benötigt das Zuchtbuchamt:

- Kopie der Sterbeurkunde
- Zusätzlich Vorlage einer unbestätigten Kopie des Erbscheines bei Eheleuten und eingetragenen Lebensgemeinschaften oder
- Vorlage einer bestätigten Kopie des Erbscheines bei allen anderen Erbberechtigten.

Liegt kein Erbschein vor, muss eine gesonderte Erklärung eingereicht werden, dass eventuelle Erben keinen Anspruch auf den betreffenden Hund erheben.

Bevor das Zuchtbuchamt einen Eigentumsübergang zuchtbuchamtlich eintragen kann, müssen alle vorhergehenden Eigentumsübergänge lückenlos in der Ahnentafel aufgeführt sein.

Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist das Zuchtbuchamt befugt, die Ahnentafel bis zur Klärung einzubehalten.

Verlust der Ahnentafel

Bei Verlust der Ahnentafel kann der Eigentümer beim Zuchtbuchamt gegen Gebühr eine Zweitausfertigung beantragen. Der Antrag muss eine Verlustklärung enthalten. Bei Hunden, die im ausländischen Eigentum stehen, muss darüber hinaus eine Bestätigung der Tätowier-/Chipnummer von einem Tierarzt enthalten sein.

Der Antrag auf Ausstellung einer Zweitausfertigung wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Nach Einhaltung einer zweiwöchigen Einspruchsfrist kann, sofern kein Einspruch eingeht, die Zweitausfertigung erstellt werden. Die Erstausfertigung wird für ungültig erklärt.

Zu Ziffer 5.2.1. Untersuchungsverfahren - Hüftgelenkdysplasie

Zu Ziffer 6.2.1. Untersuchungsverfahren - Ellenbogendysplasie

Befunde aus dem Ausland

HD- und ED-Befunde aus dem Ausland können anerkannt werden, wenn zwischen dem SV und den entsprechenden ausländischen Vereinen eine Vereinbarung auf gegenseitige Anerkennung getroffen wurde. Eine Liste der durch den SV anerkannten HD- und ED-Befunde wird auf der Homepage des SV (www.schaeferhunde.de) zur Verfügung gestellt.

Verfügt der Hund über einen anerkannten HD- bzw. ED-Befund, kann er in Deutschland nicht mehr zum Röntgen vorgeführt werden.

Digitale Röntgenaufnahmen

Die Röntgenaufnahmen können per Post oder auch digital übermittelt werden. Digitale Aufnahmen können ausschließlich über ein vom SV freigegebenes Internetportal durch den Tierarzt übermittelt werden. Digitale Aufnahmen auf CD oder ähnlichen Datenträgern werden vom Zuchtbuchamt nicht akzeptiert.

Mangelhafte Röntgenaufnahmen

Entsprechen die Röntgenaufnahmen nicht den Qualitätskriterien, z. B. fehlerhafte Lagerung, Belichtungsmängel oder ähnliches, muss eine erneute Aufnahme angefertigt werden. Die Kosten der erneuten Aufnahme gehen zu Lasten des Tierarztes.

Sonstige Regelungen

Das HD- und ED-Verfahren kann vom Zuchtbuchamt erst nach Vorliegen der wissenschaftlichen Blutprobe abgeschlossen werden.

Bei zuchtausschließenden HD- und ED-Befunden verzichtet das Zuchtbuchamt auf die Bearbeitungsgebühren.

2. Bestimmungen zur Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters

2.1. Zuchtbuch

2.1.1. Inhalt des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch selbst hat die Aufgabe, dem Züchter ein brauchbares Nachschlagewerk für die Zusammenstellung seiner Zuchttiere zu sein. Zu diesem Zweck beinhaltet das Zuchtbuch für jeden eingetragenen Hund folgende Angaben:

1. Ahnentafelart des Wurfes (Körzucht, Kör-Leistungszucht, Leistungszucht)
2. Zuchtbuchnummer des Hundes
3. Name des Hundes
4. Farbe und Abzeichen des Hundes
5. Haarart des Hundes
6. Chipnummer des Hundes
7. Wurfstag
8. Zwingername des Wurfes
9. Name und Wohnortangabe des Züchters
10. Abstammung des Wurfes

Das Zuchtbuch ist in die Varietäten „Stockhaar“ (SZ) und „Langstockhaar mit Unterwolle“ (SZ-L) gegliedert und enthält ebenfalls die ins Anhangregister eingetragenen Hunde (SZ-R).

Das Zuchtbuch wird jährlich herausgegeben.

2.1.2. Einspruch gegen vorgenommene Eintragungen

Sollte ein Mitglied gegen die Eintragung eines Hundes oder gegen irgendwelche Angaben in der Eintragungsveröffentlichung Bedenken haben, so wird es ihm zur Pflicht gemacht, sofort beim Zuchtbuchamt Einspruch zu erheben.

2.1.3. Bezug des Zuchtbuchs

Jedes Mitglied hat das Recht, den jährlich neu erscheinenden Band des Zuchtbuchs zum festgesetzten Preis zu beziehen.

Die schon erschienenen Bände des Zuchtbuchs können, soweit noch vorrätig, jederzeit von der Hauptgeschäftsstelle kostenpflichtig bezogen werden.

2.2. Ahnentafeln:

Die Ahnentafel über vier Ahnenreihen wird für jeden im Zuchtbuch eingetragenen Hund vom Zuchtbuchamt bei der Eintragung ausgestellt und dem Züchter ausgehändigt. Bei Besitzwechsel des Hundes ist sie dem Käufer auszuhändigen, bei Verenden des Hundes dem Zuchtbuchamt zurückzusenden.

Die Ahnentafel ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Sie enthält den Identitätsnachweis, den Herkunfts- und Abstammungsnachweis sowie den Leistungsnachweis der Ahnen. Die Ahnentafel ist eine übersichtliche Zusammenstellung der Ahnen eines Hundes; sie leitet von diesem selbst über die Eltern und Großeltern auf die zurückliegenden Ahnenreihen zurück und gibt Aufschluss über die Blutlinien.

Die Ahnentafel erlangt nur Gültigkeit, wenn diese vom Züchter unterzeichnet ist.

Jeder Missbrauch der Ahnentafel ist untersagt und wird strafrechtlich sowie vereinsintern verfolgt.

Die Ahnentafeln unterscheiden sich rein äußerlich durch die Farbe. Vom Zuchtbuchamt werden folgende Ahnentafeln ausgegeben:

Kör- und Leistungszuchtahnentafel (rosa):

Beide Elterntiere sind angekört und die Ahnen bis zur zweiten Generation (Eltern und Großeltern) haben ein Ausbildungskennzeichen.

Körzuchtahnentafel (rosa):

Beide Elterntiere sind angekört, es fehlt jedoch bei einem oder mehreren Ahnen in der zweiten Generation ein Ausbildungskennzeichen. Vornehmlich handelt es sich dann um Hunde, die in einem ausländischen Zuchtbuch eingetragen sind bzw. übernommen wurden, welche selbst der Zuchtordnung entsprechen, deren Eltern oder ein Elternteil gemäß der ausländischen Zuchtordnung jedoch zur Zucht kein Ausbildungskennzeichen benötigen.

Leistungszucht (weiß):

Für die Ahnen bis zur zweiten Generation (Eltern und Großeltern) liegen Ausbildungskennzeichen vor, es fehlt jedoch bei einem oder beiden Elterntieren die Ankörung.

Ahnentafel ohne Prädikat (weiß):

Beide Elterntiere entsprechen der Zuchtordnung, es fehlte jedoch bei einem oder mehreren Ahnen in der zweiten Generation ein Ausbildungskennzeichen. Eines oder beide Elterntiere sind nicht angekört.

Eine Körzucht kann auch nachträglich zuerkannt werden, wenn eines oder beide Elterntiere erst nach dem Wurf angekört werden. Die Ahnentafeln können dann nach nachgewiesener Körung umgeschrieben werden.

2.2.1. Inhalt der Ahnentafel

Vorderseite:

Neben dem zuchtbuchamtlichen Namen des Hundes, dem Geschlecht, der Haarart, der Farbe und Abzeichen wird die Chipnummer ausgegeben, da diese das wichtigste Identitätsmerkmal ist.

In der Spalte „besondere Kennzeichen“ werden Besonderheiten des betreffenden Hundes eingetragen. Es folgen der Wurfstag, das Wurfsjahr, der Züchter und dessen Anschrift.

Die Vorderseite gibt außerdem Auskunft über die Wurfgeschwister, deren Farbe und Abzeichen und über die Wurfstärke, über die Welpensterblichkeit: totgeboren, später verendet bis zur Eintragung, über Ammenaufzucht und über die tatsächlich ins Zuchtbuch eingetragenen Hunde dieses Wurfes.

Etwaige weitere Erläuterungen werden ggf. unter „Bemerkungen“ eingetragen.

Eine der wichtigsten Informationen ist die Inzucht, die für jede Ahnentafel berechnet wird. Bei der Inzuchtberechnung werden alle Ahnen der ersten fünf Generationen väterlicher- und mütterlicherseits herangezogen.

Der untere Teil enthält die Eintragungs- und Prüfungsbestätigung, welche den Zuchtbuch-Band und die Zuchtbuchnummer enthält, ferner das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Zuchtbuchführers.

Zur Fälschungssicherheit wird vom Zuchtbuchamt auf jeder Ahnentafel ein Prägestempel angebracht.

Innenseite:

Die Innenseite enthält die Abstammung des Hundes bis zur vierten Generation.

Die Ahnen der ersten und zweiten Generation werden jeweils mit Namen, Zuchtbuchnummer, Ausbildungskennzeichen, Ankörung, Zuchtbewertung (es wird immer die höchste Zuchtbewertung ausgegeben), HD- und ED-Befund, DNA-Status, Farbe und Abzeichen, Körperbericht und Geschwisterangaben (Name, Farbe und Abzeichen, Zuchtbewertung, Ausbildungskennzeichen, Ankörung, HD-Befund) ausgegeben.

Die Ahnen der dritten und vierten Generation werden jeweils mit Namen, Zuchtbuchnummer, Ausbildungskennzeichen, Ankörung, HD-Befund und DNA-Status ausgegeben.

Ergebnisse der WUSV-Weltmeisterschaft, FCI-Weltmeisterschaft, SV-Bundessiegerprüfung sowie Landesgruppen-Ausscheidungsprüfung (SchH3, IGP3) werden besonders ausgewiesen. Die Bewertung auf dem höheren Niveau wird ausgedruckt:

Landesgruppen-Ausscheidungsprüfung:
SG- und V-Bewertung

SV-Bundessiegerprüfung:
G-, SG- und V-Bewertung

WUSV-Weltmeisterschaft:
G-, SG- und V-Bewertung

FCI-Weltmeisterschaft:
G-, SG- und V-Bewertung

Bei HGH-Prüfungen wird gekennzeichnet, wenn diese auf LG-Hüten oder auf dem Bundesleistungshüten mit der Bewertung V oder SG erreicht wurden.

Die Zuchtbewertung „Vorzüglich“ wird, wenn diese auf einer Landesgruppen-Zuchtschau bzw. auf der Bundessiegerzuchtschau erreicht wurde, besonders gekennzeichnet. Die Bewertung auf dem höheren Niveau wird ausgedruckt. Die Bewertung „Vorzüglich-Auslese“ wird nur ausgewiesen, wenn diese auf der SV-Bundessiegerzuchtschau erreicht wurde. VA-Bewertungen aus dem Ausland werden als V-Bewertungen anerkannt.

Im äußeren rechten Teil der Innenseiten sind die Zeichenerklärungen und der Raum für Vermerke zu finden. Hier werden zuchtbuchamtliche Eintragungen vorgenommen (z. B. Körpermerk, Zuchtverbot etc.).

Rückseite:

Im oberen Teil sind hier die Spalten für den Eintrag der Eigentumswechsel angebracht.

Im unteren Teil werden die erworbenen Ausbildungskennzeichen durch den abnehmenden Richter eingetragen. Wird ein Beurteilungs- und Bewertungsheft nach der zehnten Prüfung ausgestellt, wird dies vom Richter in die Ahnentafel eingetragen.

2.3. Beantragung der Eintragung eines Wurfes ins Zuchtbuch - Wurfmeldung

Jeder Züchter, für den ein Zwingername geschützt ist, ist verpflichtet, sämtliche noch lebende Welpen eines von ihm gezüchteten Wurfes als „Wurfmeldung“ eintragen zu lassen.

Die Anmeldung eines Wurfes zur Eintragung in das Zuchtbuch erfolgt auf einem vorgedruckten Meldeschein.

„Treu und Glauben“ bilden die Grundlage jeder Liebhaberzucht. Es muss daher gefordert werden, dass alle auf dem Meldeschein zu machenden Angaben genau nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäß erstattet werden.

Durch undeutliche Schrift bei der Eintragung verursachte Fehler fallen dem Anmelder zur Last.

2.3.1. Angabe des Decktages/Wurftages

Bei Wurfmeldungen sind außer dem Wurfstag der Welpen auch der oder die Tage anzugeben, an denen die Hündin belegt worden ist; der Deckschein ist mit der Wurfmeldung einzureichen.

Beim Fallen eines Wurfes über zwei Tage hinweg, wird der Tag, an dem das Werfen abgeschlossen ist, als Wurfstag eingetragen.

,2.3.2. Wurfstärke

In der Wurfmeldung ist in der Spalte 6 „Wurfstärke“ der Verbleib der nicht zur Eintragung gemeldeten Tiere zahlenmäßig nachzuweisen. Bei mehr als 8 belassenen Welpen muss ferner angegeben werden, ob die Aufzucht mit Hilfe einer Amme erfolgte oder nicht; die Verwendung einer Amme ist durch den Zuchtwart zu bestätigen.

2.3.3. Angaben zu den Welpen

Rufnamen:

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen.

Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter zu, sofern der beantragte Name nicht schon für den gleichen Zwinger im Zuchtbuch eingetragen ist. In diesem Fall wählt das Zuchtbuchamt den Rufnamen.

Der Rufname eines zur Eintragung angemeldeten Hundes soll sich von dem eines aus dem gleichen Zwinger etwa schon eingetragenen Hundes deutlich unterscheiden und das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Das Anhängen von Zahlen, auch in Worten ausgeschrieben, von Buchstaben oder ähnlichen Zusätzen wird nicht als Unterscheidungsmerkmal anerkannt.

Der Rufname darf aus EDV-technischen Gründen nicht mehr als 15 Zeichen haben.

Die Namen für die Welpen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen (Wurfbuchstabe). Die Würfe eines Zwingers sollen alphabetisch geordnet sein (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf beginnend mit B etc.).

Es werden nur zulässige Rufnamen eingetragen.

Es dürfen keine unpassenden oder Anstoß erregenden Namen gewählt werden.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie Rechtschreibfehler werden ohne weitere Rückfragen vom Zuchtbuchamt abgeändert.

Ein Wechsel des einmal eingetragenen Rufnamens ist unter keinen Umständen zulässig, ebenso wenig das Beifügen eines weiteren Namens.

Farbe und Abzeichen:

Die Farben und Abzeichen müssen dem Rassestandard entsprechen. Bei Abweichungen muss über den Welpen eine Nachzuchteintragungssperre verhängt werden.

2.3.4. Angaben zum Welpenkäufer

Die im Wurfmeldeschein angegebenen Welpenkäufer werden in die Ahnentafel übernommen. Die Käufer müssen mit Kaufdatum und kompletter Anschrift angegeben werden. Wird kein Kaufdatum angegeben, wird vom Zuchtbuchamt als Kaufdatum das Datum der Transponderkennzeichnung hinterlegt.

2.3.5. Bestätigung des Zuchtwartes und des ID-Beauftragten

Die im Wurfmeldeschein gemachten Angaben müssen vom zuständigen Zuchtwart und ID-Beauftragten bestätigt sein.

2.4. Nicht rassereine Abstammung

Ist eine Hündin bei einer Hitze von einem Rüden anderer Rasse belegt worden ohne Rücksicht auf die Zeit, zu der die Fremdbelegung stattgefunden hat, so können Hunde aus diesem Wurf nicht eingetragen werden. Die etwa schon erfolgte Eintragung eines solchen nicht rassereinen Wurfes wird bei nachträglichem Bekanntwerden im Zuchtbuchamt gelöscht; die Ahnentafeln sind zurückzugeben; bereits entrichtete Eintragungsgebühren werden nicht zurückbezahlt.

Die wissentliche Anmeldung eines Kreuzungsergebnisses zur Eintragung in das Zuchtbuch gilt als schwere Zuchtverfehlung und wird entsprechend geahndet. Gleiches gilt bezüglich absichtlichen Verschweigens des Deckaktes eines anderen Rüden vor oder nach dem geplanten Deckakt, da eine Doppelbefruchtung der Mutter durch beide Väter möglich ist.

Zur Abklärung solcher Fälle steht die molekulargenetische Abstammungsuntersuchung zur Verfügung.

2.5. Anhangregister

2.5.1. Beantragung einer Aufnahme ins Anhangregister

Für die Beantragung stehen Antragsformulare zur Verfügung, die ausschließlich zu verwenden sind. Der Antragsteller muss sich erklären, welche Aktivitäten er mit dem Hund beabsichtigt.

Die Aufnahme ins Anhangregister kann erfolgen

- für Ausstellungen des VDH
- für Prüfungen innerhalb des VDH
- für Zuchtschauen des SV (Mitgliedschaft im SV erforderlich)
- für die Zucht (Mitgliedschaft im SV erforderlich, nur für die Varietät Langstockhaar mit Unterwolle möglich)

Dem Antrag ist eine Phänotypbeurteilung durch einen SV-Zuchtrichter beizulegen.

2.5.2. Registrierbescheinigung

Für jeden Hund, der ins Anhangregister eingetragen wird, wird eine Registrierbescheinigung ausgestellt.

Inhalt der Registrierbescheinigung

Vorderseite:

Neben dem Namen des Hundes, dem Geschlecht, der Haarart, der Farbe und Abzeichen wird die Chipnummer ausgegeben, da diese das wichtigste Identitätsmerkmal ist.

In der Spalte „besondere Kennzeichen“ werden Besonderheiten des betreffenden Hundes eingetragen. Es folgen der Wurfstag und das Wurfjahr.

Etwas weitere Erläuterungen werden ggf. unter „Bemerkungen“ eingetragen.

Der untere Teil enthält die Eintragungs- und Prüfungsbestätigung, welche den Zuchtbuch-Band und die Registriernummer enthält, ferner das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Zuchtbuchführers.

Zur Fälschungssicherheit wird vom Zuchtbuchamt auf jeder Registrierbescheinigung ein Prägestempel angebracht.

Innenseite:

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern in den leerbleibenden Feldern der Hinweis „nicht nach den Regeln des VDH bzw. der FCI gezüchtet“ angebracht.

Rückseite:

Im oberen Teil sind hier die Spalten für den Eintrag der Eigentumswechsel angebracht.

Im unteren Teil werden die erworbenen Ausbildungskennzeichen durch den abnehmenden Richter eingetragen. Wird ein Beurteilungs- und Bewertungsheft nach der 10. Prüfung ausgestellt, wird dies vom Richter in die Registrierbescheinigung eingetragen.

2.5.3. Eintragung von Würfen ins Anhangregister

Die Zucht im Anhangregister ist nur für die Varietät „Langstockhaar mit Unterwolle“ zugelassen.

Es werden solche Würfe eingetragen, die die geforderten drei aufeinander folgenden eingetragenen Generationen nicht nachweisen können. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Ahnen erhalten den Hinweis „nicht nach den Regeln des VDH bzw. der FCI gezüchtet“.

2.6. Folgen falscher Angaben

Antragstellern, die wissentlich falsche Angaben über ihre Hunde machen oder Bekanntes zum Zwecke der Täuschung verschweigen, wird die Eintragung verweigert. Gegen den Antragsteller wird ein vereinsrechtliches Ordnungsverfahren eingeleitet. Die etwa schon erfolgte Eintragung des Hundes bzw. Wurfes wird für nichtig erklärt.

2.7. Zurückweisung von Anmeldungen

Dem Zuchtbuchamt steht das Recht zu, Anmeldungen zum Zuchtbuch zurückzuweisen. Dies trifft u. a. zu in Fällen, in denen der Züchter trotz mehrmaliger Aufforderung die notwendigen Voraussetzungen für die Wurfeintragung nicht nachweist, bei denen die Zucht Voraussetzungen nicht vorliegen oder bei denen die Abstammung auch über ein DNA-Verfahren nicht nachgewiesen werden kann.

Das Zuchtbuchamt ist weiter verpflichtet, die Eintragung von weißen Hunden zurückzuweisen.

2.8. Anerkennung anderer Zucht- und Stammbücher

Die in der Fédération Cynologique Internationale vertretenen Mitgliedsverbände und deren Rassezuchtvereine erkennen gegenseitig die von ihnen geführten Zucht- oder Stammbücher an.

2.8.1. Übernahme von Hunden aus anerkannten Zuchtbüchern

Hunde, die in das Zuchtbuch des SV übernommen werden sollen, müssen über eine vom SV anerkannte Ahnentafel verfügen. Für die Übernahme ist die Originalahnentafel vorzulegen. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme ins Zuchtbuch.

Bei der Übernahme wird durch das Zuchtbuchamt auf der Original-Ahnentafel ein Eintragungsvermerk angebracht.

Schlussbestimmung

Änderungen dieser Bestimmungen werden vom Zuchtausschuss beschlossen.